

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 309.

Sonntag den 5. November.

1865.

Bekanntmachung.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 23. August vor. Jahres erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 24. August desselben Jahres mit zwei Pfennigen von der Steuer-Einheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1, Pf. von der Steuer-Einheit von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlich vorgeschriebenen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 28. October 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf §. 1 der Instruction vom 7. Juli d. J. für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken machen wir hiermit bekannt, daß sich Herr Kupferschmiedemeister William Lisch, Promenadenstraße Nr. 12, als Wassertechniker angemeldet und den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen nachgewiesen hat.

Leipzig, den 1. November 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 8. November d. J.

Abends 7/8 Uhr.

Die Tagesordnung wird noch veröffentlicht werden.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. November d. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildete das von Herrn Bassenge vorgetragene Gutachten des Finanzausschusses über die Deckung nicht budgetirter Verwilligungen.

Der Rath hat hierüber folgende Zuschrift an das Collegium gerichtet:

In Ihrem den diesjährigen Haushaltsplan betreffenden Communicate erklären Sie, daß Sie im Budget nicht vorgesehene Verwilligungen künftighin nur dann ansprechen würden, wenn zugleich die Deckung des erforderlichen Aufwandes nachgewiesen sei, und beantragen in Ihrem Rückschreiben vom 9. d. Mts. bei Verwilligung der zum Bau des neuen Gasometers nöthigen Kosten, daß wir Ihnen vor Beginn der Arbeiten über die Deckungsmittel weitere Mittheilung zugehen lassen.

Wenn wir nun diesem letzteren Antrage in Berücksichtigung dessen, daß es sich hier um eine in §. 27 der Städteordnung gedachte, einer gesonderten Verwaltung unterliegende Einrichtung und um eine einfache Mittheilung, nicht aber um einen, nur durch Vorlegung von Rechnungen und Belogen zu führenden Nachweis handelt, zu entsprechen gern bereit sind und Ihnen hiermit erklären, daß wir die Kosten des Gasometerbaues theils aus dem Betriebsüberschusse des Jahres 1864, theils darlehnsweise aus dem Amortisationsfonds der Anstalt entnehmen werden, so können wir andererseits Ihnen die Berechtigung, Verwilligungen außer von der Ueberzeugung der Nothwendigkeit oder Rathslichkeit der Verwendung auch noch von einem Ihnen in jedem einzelnen Falle noch vorher beizubringenden Nachweise der vorhandenen Deckung abhängig zu machen, nicht nur nicht anerkennen, sondern müssen auch ein solches Verfahren als ein mit den städtischen Interessen unvereinbares und in seinen Folgen für die öffentliche Wohlfahrt höchst bedenkliches bezeichnen.

Die nöthigen Bedürfnisse der Stadtgemeinde können nur entweder aus den Nutzungen des Stammvermögens und den städtischen Steuern (Stadtcasse) oder aus dem Stammvermögen selbst, oder endlich durch Aufnahme von Capitalien bestritten werden.

Soll das Stammvermögen hierzu in Anspruch genommen, oder sollen Capitalien, durch welche die Schuldenlast der Stadt vermehrt wird, aufgenommen werden, so bedarf es nach den Bestimmungen in §. 33 38. 186. der Städteordnung Ihrer Zustimmung, mithin unsererseits, wenn wir die Verwilligung der zur Befreiung eines Bedürfnisses erforderlichen Kosten von Ihnen erbitten, auch zugleich der Angabe dessen, daß wir das Stamm-

vermögen hierzu zu verwenden oder Capitalien, durch welche die Schuldenlast vermehrt wird, aufzunehmen beabsichtigen.

Da wir in diesen beiden Fällen also Ihrer Zustimmung nicht nur zur Verwendung selbst, sondern auch zur Art des Deckungsmittels bedürfen, so haben wir es seither stets Ihnen mitgetheilt, wenn wir in dem einen oder andern Falle dies oder jenes Deckungsmittel in Anspruch nehmen wollten; in beiden Fällen aber wird es unnöthig, resp. unthunlich sein, die Deckung des zu befreitenden Aufwandes nachzuweisen.

Das dritte, durch die Städteordnung (§. 28) zur Verwendung für städtische Zwecke ausdrücklich angewiesene Deckungsmittel, die Nutzungen des Stammvermögens und, wenn solche zur Befreiung der Bedürfnisse nicht ausreichen, die städtischen Steuern und beziehentlich die aus dem Vorjahre etwa verbliebenen Cassenüberschüsse, unterliegt unserer Verwaltung allein und nur Ihrer Controle, welche in den §§. 223 ff. der Städteordnung geregelt ist; wir sind für die gesetzmäßige Verwendung dieser Gelder verantwortlich und werden dieser Verantwortlichkeit selbst durch Ihre vor- oder nachher uns ertheilte Zustimmung nicht entziehen (§. 30. 31. 115 a. 180. und 32. der Städteordnung).

Besteht nun die uns obliegende Verwaltung des Stammvermögens namentlich in der Einziehung von dessen Nutzungen und Befreiung der von Ihnen, sei es im Haushaltsplane oder auch besonders gebilligten Ausgaben (Verwilligungen) und soll Ihre Mitwirkung bei dieser Verwaltung nach §. 31 der Städteordnung nur in den in diesem Gesetze ausdrücklich benannten Fällen stattfinden, so werden wir auch außer den bereits erwähnten Fällen der Verwendung des Stammvermögens und der Aufnahme von Capitalien, durch welche die Schuldenlast der Stadt vermehrt wird, nur dann in die Lage kommen, wegen der Deckungsmittel mit Ihnen zu communiciren, wenn es sich um die Beschaffung derselben, nicht aber wenn es sich um ihren Nachweis handelt (§. 186 unter b und §. 222 der Städteordnung), zumal da die Verausgabung von Geldern Sache der Ausführung und nicht der Controle, jene aber Ihrem Geschäftskreise nach §. 176 der Städteordnung entzogen ist und wir nach §. 115 cc. desselben Gesetzes nur in den unter a bis f angegebenen Fällen mit Ihnen und ins Vernehmen zu setzen, sonst aber in allen Ihrer Controle und Zustimmung nicht unterworfenen Angelegenheiten und jeder unnöthigen Communication zu enthalten haben.

Entbehren wir nun nach diesen klaren gesetzlichen Vorschriften beiderseits der Berechtigung, zum Zwecke des Nachweises der Deckung des zu städtischen Zwecken erforderlichen Aufwandes in jedem einzelnen Falle besonders miteinander zu communiciren und tritt diese Berechtigung und beziehentlich Verpflichtung nur dann